

## **Formulierte Verfassungsinitiative für eine Stärkung der gemeinsamen Interessen der Region in „Bundesbern“ (Interessenstärkungs-Initiative)**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Stellung des Kantons**

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Landschaft ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

<sup>2</sup> Der Kanton Basel-Landschaft

- a. wirkt unter Wahrung seiner Interessen an der Gestaltung des Bundes mit;
- b. unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben;
- c. übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Um die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Region und der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft zu stärken, wirken die Behörden des Kantons Basel-Landschaft – wenn möglich zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Aargau, des Kantons Solothurn und des Kantons Jura – darauf hin, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganze Standesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können.

<sup>3bis</sup> Um die Stärkung der gemeinsamen Interessen gemäss Absatz 3 zu erreichen, ist der Regierungsrat auch ermächtigt, – in Ergänzung zu anderen zielführenden Massnahmen – die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am ersten Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Diese Initiative wurde am 9. August 2012 im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.